Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen *Stand: 09/26*

FERCHAU

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen („AEB") gelten für sämtliche Aufträge der FERCHAU Austria GmbH (im Folgenden „Auftraggeber") gegenüber ihren Auftragnehmern (der Auftragnehmer wird im Folgenden „Lieferant" genannt), insbesondere bei der Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen, z. B. im Bereich Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben. Die hier geregelten AEB kommen für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zur Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes abweichend vereinbart ist.

1.2 Die AEB des Auftraggebers gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn sie auf Dokumenten und/oder Auftragsbestätigungen verwendet werden oder auf sie verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann anerkannt, wenn der Auftraggeber zuvor ausdrücklich in Schriftform ihrer Geltung zugestimmt hat.

2. Angebote des Lieferanten

Angebote und Kostenvoranschläge sind vom Lieferanten verbindlich und für den Auftraggeber kostenfrei abzugeben. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind nach Wahl des Auftraggebers in deutscher und/oder in englischer Sprache zu verfassen und vom Lieferanten 12 Wochen vom Datum des Angebots an gerechnet aufrechtzuerhalten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Bestellung/Vertragsschluss

3.1 Erst mit der Bestellung durch den Auftraggeber entsteht ein verbindliches Angebot gegenüber dem Lieferanten. Die Bestellung kann durch den Auftraggeber in dokumentierter Form erteilt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers unverzüglich nach Eingang zu prüfen und binnen 3 Werktagen entweder anzunehmen oder abzulehnen.

3.2 Der bindende Vertrag (auch „Auftrag" oder „Bestellung" genannt) kommt zustande, wenn dem Auftraggeber die von dem Lieferanten gemäß Ziffer 32 (Schriftform) unterzeichnete Bestellung des Auftraggebers fristgerecht zugeht. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten kann der Auftraggeber seine Erklärung frei widerrufen.

3.3 Aus mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Auskünften, Zusagen etc. des Auftraggebers können keine Rechte gegen den Auftraggeber hergeleitet werden, es sei denn, sie wurden vom Auftraggeber schriftlich bestätigt oder der Auftraggeber hat nachweislich in dokumentierter Form auf die Schriftform verzichtet.

4. Liefer- und Leistungstermine

Die in der Bestellung genannten oder anderweitig abgesprochenen Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind für den Lieferanten verbindlich und werden vom Tag der Bestellung ausgehend berechnet. Erfüllungs- und Erfolgsort der Leistung sowie der Ort der Abnahme der Lieferung liegen am in der Bestellung genannten Bestimmungsort oder am Ort der beauftragenden Niederlassung des Auftraggebers, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

5. Auftragsdurchführung

5.1 Der Lieferant erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers oder zum Inkasso für diesen besteht nicht.

5.2 Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung und den Erfolg des Auftrags trägt der Lieferant.

5.3 Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers oder eines Dritten durchgeführt wird, ausschließlich dem Lieferanten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, die Leistungserbringung betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

5.4 Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bzw. Tätigkeitsnachweise bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrags wird bei Werkleistungen ein von Auftraggeber und Lieferant zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt (ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen). Bei Dienstleistungen wird durch Unterzeichnung der dem Auftraggeber vom Lieferanten vorgelegten Tätigkeitsnachweise/Projektfortschrittsberichte der Leistungsfortschritt bestätigt.

5.5 Der Lieferant stellt eine laufende Unterrichtung des Auftraggebers bzw. der durch diesen benannten Ansprechpartner sicher, indem er in regelmäßigen Abständen oder auf Aufforderung über den Stand der Auftragsdurchführung berichtet.

6. Laufzeit/Auflösung

6.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem in der jeweiligen Bestellung genannten Auftragsbeginn. Der Vertrag endet automatisch nach Vollendung des Werks bzw. der Erbringung der Dienstleistung bzw. bestimmungsgemäßer Benutzung, sofern keine förmliche Abnahme vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit vor Vollendung des Werkes bzw. der Dienstleistung aufzulösen. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf das vereinbarte Entgelt im Ausmaß der bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbrachten Leistungen, muss sich jedoch anrechnen lassen, was er sich durch die Aufhebung des Vertrags erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben unterlassen hat.

6.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Auflösung aus wichtigem Grund.

6.3 Der Lieferant hat die ihm überlassenen Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Auftragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen.

7. Verzug

7.1 Kommt es zu einem Verzug, so hat der Lieferant dessen Gründe und Dauer unverzüglich binnen drei Tagen schriftlich an die betreffende Empfangsstelle/Niederlassung des Auftraggebers zu melden. Davon unabhängig ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % – insgesamt jedoch höchstens 5 % – vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. Dies gilt ferner, wenn der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung einer solchen Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor. Die gesetzlichen Ansprüche sowie etwaige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7.2 Auf das Ausbleiben notwendiger und vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers kann sich der Lieferant nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in dokumentierter Form nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist von zumindest 21 Tagen erbracht werden.

7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine entsprechende Vertragsstrafe gemäß Punkt 7.1 mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

7.4 Soweit es sich bei dem Auftragsgegenstand um Werkleistungen handelt, gilt ferner, dass jeder Lieferung die notwendigen Begleitdokumente (insbesondere Lieferpapiere, Leistungsnachweise, Abnahmeprotokolle, Dokumentationen oder vergleichbare Unterlagen) beizufügen sind. Bei unvollständigen oder unrichtigen oder verspätet eingehenden Versandpapieren hat der Lieferant die daraus resultierenden Mehraufwände zu tragen und dem Auftraggeber daraus ggf. entstehende Schäden zu ersetzen. Die Lieferung von Waren erfolgt einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Lieferanschrift, digitale Arbeitsergebnisse und sonstige immaterielle Leistungen sind in der vereinbarten Form elektronisch bereitzustellen. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage des Liefergegenstands übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung der Werkzeuge etc.

8. Annahmebefreiung

Soweit der Auftraggeber durch Arbeitskämpfe oder durch höhere Gewalt verhindert ist, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand anzunehmen, ist der Auftraggeber für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

9. Sistierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die weitere Ausführung des gesamten Auftrags oder einzelner Teile hiervon jederzeit durch schriftliche Mitteilung in dokumentierter Form an den Lieferanten auszusetzen (Sistierung).

Nach Zugang der Mitteilung hat der Lieferant unverzüglich die Arbeiten an den vertraglichen Leistungen einzustellen und keine weiteren Leistungen oder Fremdvergaben im Zusammenhang mit dem Auftrag vorzunehmen.

Für die Dauer der Sistierung entfallen sämtliche Leistungsverpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere die Zahlungspflicht. Etwaig bereits erbrachte Teilleistungen sind nach den Bestimmungen des Vertrages zur Verrechnung zu bringen und etwaige Vorausleistungen werden vom Lieferanten rückgeleistet.

Der Lieferant kann nur jene nachweisbaren und unvermeidbaren Mehrkosten geltend machen, die unmittelbar durch die Sistierung entstehen, vorausgesetzt, diese werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Sistierungsmitteilung schriftlich angezeigt und vor ihrer Entstehung ausdrücklich vom Auftraggeber schriftlich genehmigt. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden besteht nicht.

Der Auftraggeber kann jederzeit die Fortsetzung der Arbeiten anordnen; der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen innerhalb angemessener Frist wieder aufzunehmen.

Dauert die Sistierung länger als sechs Monate an, wird gemeinsam geprüft, ob und welche Anpassungen des Vertrags erforderlich sind.

10. Gefahrenübergang

Im Falle des Versendungskaufs geht die Gefahr des Untergangs der Lieferung/Leistung auf den Auftraggeber nach Anlieferung an der vereinbarten Abladestelle über. Beim Werkliefervertrag verbleibt das

FERCHAU Austria GmbH, Hafenstraße 2a, A-4020 Linz
Fon +43 732 210324-50, linz.zentrale@ferchau.com

Risiko bis zur vollständigen Abnahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber beim Lieferanten.

11. Liefermengen

Dem Lieferanten ist es nur erlaubt, die von dem Auftraggeber bestellte Menge zu liefern. Abweichende Mengen werden vom Auftraggeber nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Frachtbriefe, Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstigen Unterlagen auf seine Kosten rechtzeitig beizustellen. Hängt die Abnahme der Lieferung von einer vollständigen Dokumentation ab, gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vom Lieferanten vorgelegt wurden oder der Auftraggeber keine angemessene Zeit von zumindest 21 Tagen zu deren Prüfung mehr hatte.

12. Teillieferungen

12.1 Bei Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung gelten Leistungen erst dann als von dem Lieferanten erbracht, wenn diese vollständig und mangelfrei geliefert/erbracht wurden. Der Lieferant trägt die durch Teillieferungen entstandenen Mehrkosten in Bezug auf Transport, Verpackung etc. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Verrechnung eventueller Mehrkosten mit den Ansprüchen des Lieferanten herbeizuführen. Die Teillieferungen sind dabei nicht als ein jeweils in sich abgeschlossenes Geschäft zu bewerten.

12.2 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Sachmängelhaftung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Lieferant die Gesamtfunktionalität des geschuldeten Werkes. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

13. Qualität

Sind in Bezug auf die Leistungserbringung bestimmte Qualitäts- oder Güteklassen abgesprochen, so gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

14. Preise

14.1 Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind. Der Lieferant ist für die Entrichtung sämtlicher sich aus der Leistungserbringung ergebender Abgaben aller Art selbst verantwortlich. Der Lieferant hält den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

14.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000), einschließlich Verpackung, zzgl. der zu dem Zeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

14.3 Kosten für Angebote, Proben, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

15. Auftragsbestätigungen/Rechnungen/ Lieferscheine und Versandanzeigen

15.1 Auftragsbestätigungen sind dem Auftraggeber mit separater Post (Scan per E-Mail ausreichend) zuzusenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Lieferscheine müssen der Ware beigelegt werden. Auf allen Dokumenten sind, neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge, insbesondere Bestellnummern und Besteller anzugeben. Direkte Lieferungen an Kunden des Auftraggebers sind grundsätzlich werbeneutral auszuführen.

15.2 Rechnungen sind dem Auftraggeber ausschließlich in elektronischer Form im PDF-Format per E-Mail an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse „invoice.at@ferchau.com" zu übermitteln. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Rechnungen die gesetzlichen Mindestanforderungen (insb. nach § 11 UStG 1994) erfüllen sowie die von dem Auftraggeber in dem jeweiligen Auftrag geforderten weiteren Angaben beinhalten. Rechnungen des Lieferanten, die die vorstehenden Vorgaben nicht erfüllen, können bis zur Vervollständigung nicht bearbeitet werden. Der Auftraggeber wird dies dem Lieferanten im jeweiligen Einzelfall anzeigen. Der Lieferant hat daraufhin unverzüglich eine neue, den Anforderungen entsprechende Rechnung zu erstellen und einzureichen.

16. Zahlungsbedingungen

16.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit der Abnahme (im Falle von Werkleistungen) bzw. vollständiger Lieferung und Leistung (im Falle von Dienstleistungen) frühestens jedoch mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin.

Ist keine gesonderte Zahlungsfrist in Textform vereinbart, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt in jedem Fall unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

16.2 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

17. Aufwendungen des Lieferanten/Werkzeuge/Unterlagen und Zeichnungen

17.1 Soweit der Lieferant die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er auch die jeweils anfallenden Kosten. Sie werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Sollten die Tätigkeiten in den Räumen des Auftraggebers oder Dritter ausgeführt werden, stellt der Auftraggeber dem Lieferanten die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Sachmittel entgeltlich zur Verfügung.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung von dem Auftraggeber erhaltene Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc. mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. An ihnen erwirbt er kein wie auch immer geartetes Zurückbehaltungsrecht. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen. Entsteht dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung dieser Regelung ein Schaden, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

18. Nutzung SAP Fiori und anderer Applikationen

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsdurchführung die vom Auftraggeber zur Nutzung zur Verfügung gestellte Applikation „Fiori", welche zur digitalen Erfassung von Leistungsnachweisen dient, zu verwenden.

18.2 Alternativ kann für die Auftragsdurchführung durch Kunden des Auftraggebers die Nutzung anderer Applikationen zur Zusammenarbeit gefordert sein. Auf diese wird der Auftraggeber den Lieferanten in der Bestellung hinweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese in einem solchen Falle zu nutzen.

19. Gewährleistung/Haftung

19.1 Der Lieferant sichert zu, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Qualität, Farbgebung, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien, in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Form und dem Stand der Technik entsprechen.

19.2 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme der Lieferung durch den Auftraggeber, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich (Einzelbestellung) eine längere Gewährleistungsfrist festgeschrieben ist. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 24 Monate, jedoch beginnend mit dem Tag der Anlieferung. Abweichend davon beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Während der Lieferant Mängelbeseitigungsleistungen erbringt, ist die Gewährleistungsfrist unterbrochen; sie beginnt von Neuem in voller Länge nach Abschluss der Mängelbeseitigung zu laufen.

19.3 Bei Lieferungen, die von dem Auftraggeber zur Weiterveräußerung angeschafft werden, beginnt die Gewährleistungsfrist für Mängel mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch den Endkunden. Bei Lieferungen, bei denen keine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung beim Endkunden. Sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der im Vertrag genannten Versandanschrift.

19.4 Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass sein Werk für den im Vertrag vereinbarten oder vorhersehbaren Gebrauch/Zweck oder einem Vertrag gleicher Art üblichen Gebrauch/Zweck geeignet ist.

19.5 Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistungserbringung ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der Gewährleistungsfrist die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche, d. h. Verbesserung und Austausch, wahlweise geltend zu machen. Kommt der Lieferant dieser Aufforderung nicht binnen angemessener Zeit nach, ist der Auftraggeber zur Wandlung und/oder Preisminderung des Vertrages berechtigt.

19.6 Kosten infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstands, insbesondere im Bereich von Transport-, Wege- und Arbeitskosten, hat der Lieferant zu tragen, außerdem hat er den Auftraggeber diesfalls vollkommen schad- und klaglos zu halten.

19.7 Dem Auftraggeber steht bei Nachbesserungen in unzumutbarem Umfang ein Anspruch auf unentgeltliche Ersatzlieferung zu.

19.8 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu übernehmen. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei dem Auftraggeber oder dessen Kunden auf Kosten des Lieferanten durch den Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Anlass, Art und Umfang wird der Lieferant umgehend benachrichtigt. Die Gewährleistungsfrist wird hierdurch nicht eingeschränkt.

19.9 Die Gewährleistungsfrist ist zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung oder bis zu einer eventuellen Verweigerung der Erfüllung der Gewährleistung durch den Lieferanten gehemmt. Für zu ersetzende oder nachzubessernde Teile beginnt sie erneut mit Wiederherstellung der vertragsgemäßen, mängelfreien Verwendungsfähigkeit der Leistung. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt dann nicht, wenn der Lieferant rechtlich nicht zum Ersatz oder zur Nachbesserung verpflichtet war.

19.10 Durch Annahme und Verwendung der Leistung oder durch die Billigung z. B. von Unterlagen und Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf die im Vorfeld bezeichneten Ansprüche.

19.11 Die Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB ist ausgeschlossen.

19.12 Der Auftraggeber haftet nur für Schäden, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Eine Haftung für entgangene Gewinne oder andere Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung ist betragsmäßig beschränkt auf das vom Lieferanten bezahlte Entgelt. Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber sind bei sonstigem Verlust binnen einem

(1) Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

20. Produkthaftung
Wird der Auftraggeber von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, die durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands verursacht wurde, verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21. Geistiges Eigentum/Nutzungs- und Verwertungsrechte
Entstehen im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke, Erfindungen, Designs, Zeichen, Bezeichnungen, Ideen, Dokumentationen, Berichte, Daten und Unterlagen („Ergebnisse"), gilt Folgendes:

21.1 An allen dem Auftrag unterfallenden Ergebnissen überträgt der Lieferant dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich mit deren Entstehung das Recht auf das gewerbliche Schutzrecht oder an dem gewerblichen Schutzrecht. Der Auftraggeber nimmt die Übertragung an. Sofern für die Übertragung dieser Rechte Erklärungen vom Lieferanten oder die Vornahme von Handlungen jeweils gegenüber Dritten erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant zur Abgabe der notwendigen und geeigneten Erklärungen sowie zur Vornahme der Handlungen. Soweit eine vollständige Übertragung der Rechte nicht möglich ist, räumt der Lieferant dem Auftraggeber an diesen Ergebnissen das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung unter Ausschluss des Lieferanten ein. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Lieferanten im Zusammenhang mit vorstehender Rechteeinräumung abgegolten.

21.2 An bereits bei Vertragsschluss bestehenden eigenen Schutzrechten des Lieferanten, die in die Ergebnisse eingeflossen sind, räumt der Lieferant dem Auftraggeber hiermit ohne zusätzliche Vergütung unwiderruflich das einfache, übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur umfassenden Verwertung, Fertigung, Bearbeitung und Umgestaltung an diesen ein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber im Vorfeld über etwaig bestehende eigene Schutzrechte zu informieren.

21.3 Zieht der Lieferant zur Schaffung von Ergebnissen Arbeitnehmer oder Dritte heran, hat er sicherzustellen, dass ihm die Rechte an deren Ergebnissen in dem vorstehend festgelegten Umfang eingeräumt werden.

21.4 Zum Einsatz von Open-Source-Software ist der Lieferant nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers (E-Mail ausreichend) berechtigt.

21.5 Der Lieferant wird den Auftraggeber über das Entstehen von Ergebnissen unverzüglich schriftlich informieren.

21.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung hin sowie unaufgefordert bei Vertragsbeendigung unverzüglich den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand aller Unterlagen und Informationen zu den Ergebnissen in einem für den Auftraggeber auswertbaren Format vollständig zu übergeben. Diese Unterlagen und Informationen beinhalten insbesondere die gesamte Dokumentation, sämtliche Konstruktionszeichnungen, Pläne und sonstige technische Unterlagen hinsichtlich der Ergebnisse.

21.7 Der Lieferant wird Schutzrechte an Ergebnissen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anmelden.

21.8 Der Lieferant stellt sicher, dass Dritte in Bezug auf vertragsgegenständliche Leistungen oder dem Auftraggeber nach dieser Ziffer zustehende Ergebnisse keine gewerblichen Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs), Urheber- rechte und verwandte Schutzrechte oder sonstigen Rechte gegenüber dem Auftraggeber bzw. dessen Kunden geltend machen können.

21.9 Soweit der Auftraggeber in Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Leistungen oder dem Auftraggeber nach dieser Ziffer zustehenden Ergebnissen von Dritten wegen der Verletzung von Schutz- oder Nutzungsrechten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant den Auftraggeber auf erstes Anfordern freizustellen.

21.10 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragserfüllung entstandenen Ergebnisse, einschließlich etwaiger technischer Erfindungen, dem Auftraggeber zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Soweit diese Ergebnisse durch Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster) geschützt sind oder schutzfähig wären, verpflichtet sich der Lieferant, dem Auftraggeber sämtliche zur Nutzung erforderlichen Rechte zu übertragen. Der Lieferant stellt sicher, dass ihm auch die Rechte an Erfindungen seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer im erforderlichen Umfang übertragen wurden. Eine Anmeldung von Schutzrechten durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

22. Versicherungen
Der Lieferant hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehenden Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu versichern und mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten. Er hat diese Versicherung dem Auftraggeber auf Wunsch hin unverzüglich nachzuweisen.

23. Verhältnis des Lieferanten zu Dritten
Der Lieferant hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

24. Unterbeauftragung
Der Lieferant ist – sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde – berechtigt, sich zur Erfüllung der eigenen Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer) nach schriftlicher Freigabe (E-Mail ausreichend) durch den Auftraggeber, die nicht unbillig verweigert werden darf, zu bedienen. Der Lieferant hat bei dem Auftraggeber den Einsatz Dritter rechtzeitig im Voraus in schriftlicher Form zu beantragen.

25. Unterrichtungspflichten
Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, regelmäßig und im Wesentlichen nur für den Auftraggeber tätig ist und nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit einschließlich der damit verbundenen Chancen und Risiken am Markt auftritt oder Änderungen zu seinen in seiner Lieferantenselbstauskunft gemachten Angaben eintreten.

26. Mindestlohn

26.1 Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber, die Vorschriften des in seinem Betrieb anzuwendenden Kollektivvertrags gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten.

26.2 Die vorstehende Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung der Regelungen des anzuwendenden Kollektivvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung, erstreckt sich auch auf das von seinen Subunternehmern und wiederum deren Subunternehmern eingesetzte Personal.

26.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Einsatz von Subunternehmern schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für eine entsprechende Unterbeauftragung durch den Subunternehmer. Er verpflichtet sich, den von ihm beauftragten Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen und Verpflichtungen aufzuerlegen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

26.4 Der Lieferant wird dem Auftraggeber unverzüglich nach dessen Aufforderung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen, dass er und ggf. die beauftragten Subunternehmer – sowie deren Subunternehmer – ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern nachkommen bzw. nachgekommen sind.

26.5 Dem Auftraggeber steht zudem das Recht zur Einsichtnahme in die (pseudonymisierten) Gehalts- und Lohnlisten der vom Lieferanten und ggf. dessen Subunternehmern – sowie deren Subunternehmern – eingesetzten Arbeitnehmer zu.

26.6 Hält der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer oder deren Lieferant eine der vorstehenden Regelungen nicht ein, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung hinsichtlich einzelner oder aller zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisse berechtigt.

26.7 Der Lieferant übernimmt hiermit für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem anzuwendenden Kollektivvertrag ergeben, die vollumfängliche Garantie.

26.8 Der Lieferant wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Nachunternehmers oder deren Lieferant entstehen.

27. Geheimhaltung/Werbung

27.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AEB sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen des Auftraggebers, insbesondere aber nicht ausschließlich Daten, Know-how, Quellcodes, technische und nicht technische Informationen, Materialien, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Leistungen übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich" oder „geschützt" gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille des Auftraggebers aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt. Vertrauliche Informationen des Auftraggebers sind weiterhin die Daten, die der Lieferant aus den vom Auftraggeber überlassenen vertraulichen Informationen generiert.

27.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Auftraggeber während der Laufzeit der jeweiligen Zusammenarbeit übermittelten bzw. zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen und Kenntnisse, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich in Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu verwenden.

27.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen seinen Mitarbeitern sowie Subunternehmern oder externen Beratern nur dann und nur in dem Umfang bekannt zu machen, wie dies für die Durchführung der Leistungen erforderlich ist.

27.4 Der Lieferant verpflichtet sich, denjenigen Mitarbeitern sowie Subunternehmern oder externen Beratern, denen die vertraulichen Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, eine den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, und zwar, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Beschäftigungsverhältnisse.

27.5 Der Lieferant ist zum Schutz der vertraulichen Informationen verpflichtet, alle dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden, technisch und

organisatorisch erforderlichen Maßnahmen, wie etwa die Beschränkung von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechten, den Einsatz aktueller Verschlüsselungstechnologie etc., zu ergreifen, damit unberechtigte Personen keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten. Er hat die vertraulichen Informationen dabei wenigstens mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

27.6 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

(i) dem Lieferanten zur Zeit ihrer Übermittlung bereits rechtmäßig bekannt waren oder
(ii) ohne Zutun des Lieferanten öffentlich bekannt sind oder werden oder
(iii) dem Lieferanten von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung offenbart werden oder
(iv) von dem Lieferanten unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen des Auftraggebers entwickelt worden sind oder
(v) durch den Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zur Benutzung und Weitergabe freigegeben wurden.

Kombinationen von Informationen oder Eigenschaften gelten nicht als von den vorgenannten Ausnahmen erfasst, nur weil einzelne Informationen oder Eigenschaften allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich sind oder im rechtmäßigen Besitz des Lieferanten sind, sofern nicht die Kombination selbst oder ihr Wirkungsprinzip einer der oben genannten Ausnahmen entsprechen.

Im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Anordnung ist eine Offenlegung nur in dem zwingend angeordneten Umfang erlaubt und nur unter der Voraussetzung, dass der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Anordnung schriftlich informiert und der Lieferant mit dem Auftraggeber in angemessener Weise zusammenarbeitet, um die Offenlegung zu verhindern, ihren Umfang zu begrenzen oder eine Schutzanordnung oder ein anderes entsprechendes Rechtsmittel zu erwirken.

Sofern sich der Lieferant auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat er deren Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen.

27.7 Im Rahmen der Zusammenarbeit überlassene Informationen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant darf von erlangten Informationen nur insoweit Kopien anfertigen, als es für den Zweck dieser Zusammenarbeit notwendig ist.

27.8. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers nach Wahl des Auftraggebers sämtliche von diesem im Rahmen der Dienstleistungen körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Skizzen o. Ä. unverzüglich herauszugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Anforderung des Auftraggebers zu zerstören. Elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte Informationen sind entsprechend zu löschen. Klargestellt wird, dass eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung unberührt bleibt. In einem solchen Fall ist die weitere Speicherung der zwingend aufzubewahrenden vertraulichen Informationen durch den Lieferanten nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Aufrechterhaltung sämtlicher sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vertraulichkeitspflichten zulässig.

27.9 Im Falle der Vernichtung und Löschung hat der Lieferant dem Auftraggeber diese schriftlich zu bestätigen.

27.10 Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch den Auftrag und die tatsächliche Überlassung der vertraulichen Informationen eine Lizenzerteilung oder sonstige Gestattung zur Nutzung oder Verwertung der vertraulichen Informationen für den Lieferanten nicht erfolgt. Weitergehende Rechte und Pflichten, als sie in dem Auftrag niedergelegt sind, werden nicht begründet. Die Bekanntmachung vertraulicher Informationen begründet insbesondere keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten für den Lieferanten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Mitteilung vertraulicher Informationen keinerlei Veröffentlichungs- und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes begründet wird.

27.11 Der Auftraggeber übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

27.12 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Lieferanten befreit diesen nicht von der Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen.

27.13 Auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber darf in der Werbung des Lieferanten nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers hingewiesen werden.

28. Datenschutz

28.1 Aufgrund der Aufgabenstellung wird der Lieferant auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen kann, verpflichtet. Es ist ihm untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

28.2 Dem Lieferanten ist bewusst, dass Verstöße gegen die Vertraulichkeit nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 62, 63 DSG sowie nach anderen anwendbaren Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

28.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von ihm mit der Erfüllung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit nach der DSGVO in Schriftform zu verpflichten. Die Verpflichtung ist gegenüber dem Auftraggeber auf Aufforderung hin unverzüglich nachzuweisen.

28.4 Sofern aufgrund der Aufgabenstellung erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, auf Wunsch des Auftraggebers hin eine den Anforderungen der DSGVO entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

28.5 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Regelungen zum Datenschutz nach dieser Klausel ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Lieferanten befreit diesen nicht von der Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen.

29. Compliance

Für den Auftraggeber sind Integrität und Compliance von vertragswesentlicher Bedeutung. Der Auftraggeber misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Daher verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer strafbarer Handlungen zu ergreifen und die im Code of Conduct des Auftraggebers bei Abschluss der jeweiligen Bestellung festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Lieferant sichert zu, seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber einsetzt, auf die Einhaltung des Codes of Conduct zu verpflichten. Auf Wunsch des Auftraggebers weist der Lieferant die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer nach.

30. Audit

30.1 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Compliancevorschriften, der Geheimhaltungspflichten und der Anforderungen an den Datenschutz Überprüfungen beim Lieferanten durchzuführen oder durch einen im Einzelfall zu benennenden Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Lieferanten in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

30.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diesbezüglich nach besten Kräften mit dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Prüfer zu kooperieren. Der Lieferant ist insbes. verpflichtet, notwendige Unterlagen wie Lohn- und Compliance-Nachweise unverzüglich nach Aufforderung vorzulegen.

31. Erfüllungsort/Schriftform/Gerichtsstand/ anwendbares Recht

31.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz, Österreich. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

31.2 Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt **österreichisches materielles Recht** unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).

32. Schriftform

32.1 Für das Zustandekommen dieses Vertrages gilt die Schriftform. Diese ist, mit Ausnahme der Regelung zugunsten des Auftraggebers unter 3.1, dann durch Textform gewahrt, wenn (i) die Parteien mindestens eine einfache (nicht fortgeschrittene/nicht qualifizierte) elektronische Signatur gemäß eIDAS-Verordnung bzw. SVG und Signaturgesetz geleistet haben oder (ii) die Parteien das Dokument entweder (a) eigenhändig oder (b) digital (z. B. durch Einfügung einer digitalen Unterschrift) unterzeichnet und der jeweils anderen Partei das eigenhändig oder digital unterzeichnete Dokument mindestens telekommunikativ übermittelt haben, und zwar durch Fax, in Kopie, oder als Anlage einer E-Mail (z. B. Scan des Dokuments im Format „.tif", „.pdf" oder in einem ähnlichen, lesbaren Dateiformat) („Schriftform").

32.2 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags und seiner Anlagen sowie dessen Kündigung bedürfen, einschließlich der Aufhebung des hier beschriebenen Formerfordernisses, ebenfalls der Schriftform.

33. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.